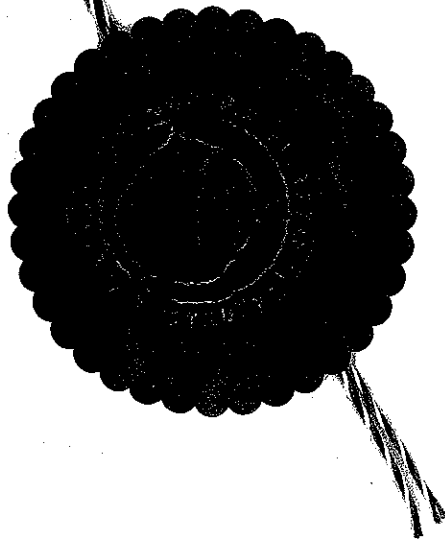





### Beglaubigte Fotokopie

Nachstehende Fotokopie stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Dortmund, 09. August 2013



  
Hans-Joachim Unverfehrt  
Notar

# AKTIENKAUFVERTRAG

zwischen

1. **European Property Services B.V** mit dem Sitz in Venlo, Geschäftsanschrift: Spoorstraat 42-52, K108 in 5911 KJ Venlo/Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der KvK-nummer 12036545,

– nachfolgend: Verkäufer –

und

2. **Gold International B.V.** mit dem Sitz in Venlo, Geschäftsanschrift: Spoorstraat 42-52, K108, 5911 KJ Venlo/Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der KvK-nummer 14107207

– nachfolgend: Käufer –

## Präambel

- (1) Der Verkäufer ist alleiniger Inhaber von 120.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,- (nachfolgend: Aktien) der Gold Aktie II SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 69196 (nachfolgend: Gesellschaft). Die Einlagen auf diese Aktien sind voll geleistet.
- (2) Der Verkäufer ist alleiniger Inhaber von weiteren 4.880.000 Aktien an der Gesellschaft. Die Einlagen auf diese Aktien sind in Höhe von gerundet 25,0 % geleistet; insgesamt ist ein Betrag von EUR 1.220.000,- auf die 4.880.000 Aktien gezahlt worden. Den Beteiligten ist bekannt, dass das Stimmrecht auf diese Aktien nach § 134 Abs. 2 S. 1 AktG erst mit der vollständigen Leistung der Einlagen beginnt.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,- eingeteilt in 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,-.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in drei Dauerglobalurkunden verbrieft, und zwar über 100 Aktien, 119.900 Aktien und 4.880.000 Aktien. Diese werden von der Gesellschaft für die Aktionäre verwahrt. Den Beteiligten ist bekannt, dass nach der gesetzlichen Regelung Globalurkunden entweder einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung zu übergeben (§ 9a Abs. 1 S. 1 DepotG) oder durch ein Kreditinstitut in Sonderverwahrung zu nehmen sind (§ 2 S. 1 DepotG). Da es sich um eine nicht börsennotierte Gesellschaft handelt, gehen die Beteiligten davon aus, dass die Verwahrung durch die Gesellschaft im vorliegenden Fall ausnahmsweise zulässig ist.

### **§ 1 Kaufgegenstand**

Kaufgegenstand sind 5.000.000 Aktien des Verkäufers an der Gold Aktie II SE, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69196.

### **§ 2 Kaufkonsens und Kaufpreis**

- (1) Der Verkäufer verkauft an den Käufer die 5.000.000 Aktien an der Gold Aktie II SE. Der Käufer nimmt diesen Verkauf an.
- (2) Das Gewinnbezugsrecht für das laufende Geschäftsjahr steht allein dem Käufer zu.
- (3) Der Kaufpreis für die Aktien beträgt EUR 5,00 pro Aktie, also insgesamt EUR 25.000.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen).
- (4) Der Kaufpreis verringert sich verhältnismäßig um die Summe der an die Gesellschaft gezahlten Prämien aus Bezugsrechtserlösen.
- (5) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit dem (teilweisen) Weiterverkauf der Aktien und ist bis dahin unverzinslich.

### **§ 3 Übereignung**

- (1) Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Aktien mit allen Rechten und Pflichten am heutigen Tage auf den Käufer übergeht.
- (2) Zum Zwecke der Übertragung der Aktien weisen Verkäufer und Käufer die Gesellschaft an, die Globalurkunden für den Käufer zu verwahren.
- (3) Der Käufer darf über die Aktien bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ohne Zustimmung des Verkäufers nicht verfügen, insbesondere nicht veräußern.

- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer seine Zustimmung zum (teilweisen) Weiterverkauf zu erteilen, wenn aus den Veräußerungserlösen zur Förderung der Kapitalausstattung der Gesellschaft ein Betrag von EUR 3,50 pro Aktie und aus dem Mehrerlös des (teilweisen) Weiterverkaufs 75 % nach Wahl des Vorstandes des Verkäufers
- (a) zur Einzahlung ggf. noch offenen Grundkapitals der Gesellschaft verwendet wird (Eigenkapitalzuführung) und/oder
  - (b) als Kapitalrückstellung und/oder Rücklage der Gesellschaft eingezahlt wird und/oder
  - (c) als Gesellschafterdarlehen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird und/oder
  - (d) zur Zeichnung neuer Aktien der Gold AG – sollten diese angeboten werden – genutzt wird.
- (5) Der Weiterverkauf kann nur zu 2.000 Aktien oder zu einem darüber hinausgehenden Mehrfachen von 1.000 Aktien verkauft werden, jedoch nicht mehr als 1.000.000 Aktien je Käufer. Im Kaufpreis enthalten ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft.

#### **§ 4 Garantien**

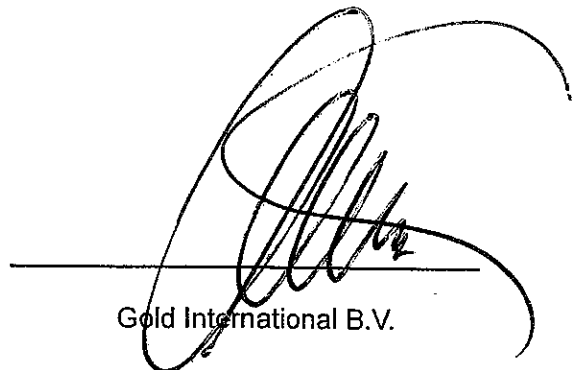
- (1) Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die vertragsgegenständlichen Aktien sein freies, unbeschränktes Eigentum sind und nicht mit irgendwelchen Lasten, wie insbesondere Pfandrechte, Nutzungsrechte oder ähnliche Rechte eines Dritten belastet sind.
- (2) Der Käufer erklärt ausdrücklich, über sämtliche rechtliche und tatsächliche Verhältnisse der Gold Aktie II SE als Aktionär derselben informiert und insbesondere auch mit allen wirtschaftlichen Verhältnissen vertraut zu sein.
- (3) Der Verkäufer haftet daher in keiner Weise über § 4 Absatz 1 hinaus aus dem gegenständlichen Kaufvertrag gegenüber dem Käufer, weder aus Gewährleistung noch aus Schadensersatz, noch aus sonstigen anfälligen Anspruchsgrundlagen.
- (4) Der Käufer erklärt ausdrücklich, hinsichtlich aller Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art, wie insbesondere wirtschaftliche Gegebenheiten, etc. betreffend die Gold Aktie II SE, die ihm nicht bekannt sind, oder nicht richtig oder unvollständig bekannt sind, den gegenständlichen Aktienkauf ausschließlich auf eigenes Risiko zu tätigen.
- (5) Der Käufer verzichtet daher unwiderruflich auf eine Anfechtung des gegenständlichen Vertrages aus Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage etc.

## § 5 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater. Die infolge des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Übertragungskosten, einschließlich etwaiger Verkehrssteuern, werden im Innenverhältnis der Parteien von dem Käufer getragen.
- (3) Die Parteien dürfen ihre Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, begründet dieser Vertrag nur Rechte und Pflichten für die Parteien und ist kein Vertrag zugunsten Dritter oder ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unvollständig sein sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, im Falle der Lücke, gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien – soweit zulässig – als ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf.

Düsseldorf, den 08.08.2013

  
European Property Services B.V.

  
Gold International B.V.